§ 47 Vermerk über die Stimmabgabe

[1]Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der stimmberechtigten Person im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. [2]Für dieselbe Abstimmung muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. [3]Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, so ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders zu vermerken.